

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Bekanntmachung für die verschobenen Gremienwahlen gemäß § 9 der Wahlordnung zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte jeweils ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden sowie für die Gremienwahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung am 22.06.2021	2
Verfahrenshinweis	11

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. Dezember 2019 (AB Nr. 43/2019), zuletzt geändert durch die erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 25. Februar 2021 (AB Nr. 16/2021)

Am 22. Juni 2021 werden auf der Grundlage der o.g. Regelungen die

verschobenen Gremienwahlen

zum Senat,

zu den Fakultätsräten

und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat)

jeweils ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden

sowie die Gremienwahlen

zu den Fakultätsräten

in der Gruppe der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

A. Zusammensetzung der Gremien

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Senats und des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden, die Mitglieder der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

I. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern: 15 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar fünf aus der Medizinischen Fakultät, vier aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vier aus der Philosophischen Fakultät und jeweils einer bzw. einem aus der Juristischen wie auch der Wirtschafts-

wissenschaftlichen Fakultät), fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

II. Zusammensetzung der Fakultätsräte

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine Vertreterin und kein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

III. Zusammensetzung des SHK-Rats

Dem Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) gehören fünf Studierende an, jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

B. Zugehörigkeit zu den Gruppen

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

C. Amtszeit

Da die Gremienwahlen im vergangenen Jahr, bei denen ausschließlich die Gruppe der Studierenden ihre Vertreter/innen in den Gremien neu bestimmen musste, zwei Mal vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch das Rektorat verschoben werden mussten, beginnt die Amtszeit der in dieser Gruppe gewählten Mitglieder nunmehr mit dem erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums (§ 3 Abs. 2 S. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW). Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden endet am 30. September 2022 (Beschluss des Senats vom 23. Februar 2021).

Die Amtszeit der neu gewählten Vertreter/innen der übrigen Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten beginnt am 1. Oktober 2021 und endet nach zwei Jahren, mithin zum 30. September 2023 (§ 15 Abs. 4 GO).

D. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Technik und Verwaltung: Klaus Driller

für die Gruppe der Studierenden: Bella Remez

Als stellvertretende Mitglieder gehören folgende Personen dem Wahlausschuss an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch-
schullehrer: Prof. Dr. Frank Dietrich

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter: Frank Hommes

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Technik und Verwaltung: Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: Daniel Laps

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Frau Kirsten Ugowski, Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung übernimmt Frau Jutta Frommhold, ebenfalls Stabsstelle Justitiariat. Der gemeinsame Wahlausschuss wird durch das Wahlamt im Justitiariat unterstützt (Anschrift siehe unter **Ziff. N**).

E. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind die Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Universität, die am Stichtag **4. Mai 2021** an der HHU eingeschrieben sind und in das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurden. Zum Verzeichnis der Wahlberechtigten siehe unter **Ziff. F**.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und dem Rat der studentischen Hilfskräfte sind die Mitglieder der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die am Stichtag **4. Mai 2021** für einen von der jeweiligen Fakultät der HHU angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind zudem alle Mitglieder der übrigen Gruppen wahlberechtigt, die am **4. Mai 2021** einer der Mitgliedergruppen zugeordnet sind, d.h. hauptamtlich tätig (mindestens 50 %) und nicht mehr als 6 Monate beurlaubt sind.

Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten oder Gruppen angehören, müssen bis zum **18. Mai 2021** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. N**) in Textform oder zur Niederschrift erklären, in welcher Fakultät oder Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Nach Ablauf der Frist (**18. Mai 2021**) werden Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses von Amts wegen einer Fakultät in der Reihenfolge der Nennungen im Hochschulgesetz und in der Grundordnung zugeordnet. In der Gruppe der Studierenden ist vorrangig die Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung zu beachten.

Das bedeutet z.B., dass nach Ablauf der Frist (**18. Mai 2021**) Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses von Amts wegen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden; Studierende, die gleichzeitig wahlberechtigt der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zugeordnet. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden zugleich Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sind, sind diese nicht in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat für jedes Gremium jeweils eine Stimme.

F. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Es wird zum Stichtag **4. Mai 2021** ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung, Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit und das Geburtsdatum enthält.

- I. Wahlberechtigte, die am **4. Mai 2021** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt.
- II. Alle Wahlberechtigten können sich nach erfolgter Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten im Internet über das Portal idm.hhu.de mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten einwählen und dort in die die eigene Person betreffenden Daten **Einsicht** nehmen und sich über ihre Wahlberechtigung **informieren**. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23
vom 11. bis zum 18. Mai 2021
arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.**

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **18. Mai 2021** gegenüber dem Wahlausschuss in Textform oder zur Niederschrift (Anschrift siehe unten **Ziff. N.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach dem **18. Mai 2021** sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

G. Briefwahl

Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt. Abweichend hiervon hat der Wahlausschuss für die Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Briefwahl angeordnet. Das bedeutet, dass die Wahlberechtigten in dieser Gruppe keinen Antrag auf Briefwahl stellen müssen, sondern ihre Wahlunterlagen unmittelbar per Dienstpost zugestellt bekommen. Für diese Fälle gelten die unter Ziff.II und III. gegebenen Informationen entsprechend.

I. Antrag auf Briefwahl

Anträge auf Briefwahl können ab dem **25. Mai 2021** über ein am Bildschirm ausfüllbares Formular per Email als PDF-Anhang (als Workflow), per Post, per E-Mail-Anlage an briefwahl@hhu.de, per Fax unter 0211/81-11772 oder persönlich zur Niederschrift im Wahlamt (Anschrift siehe unter **Ziff. N**) gestellt werden und müssen spätestens bis zum **15. Juni 2021** beim Wahlamt (Anschrift siehe unten **Ziff. N.**) eingegangen sein. Ein ausfüllbares Formular für die Beantragung der Briefwahl ist unter <https://www.hhu.de/wahlen> zu finden.

II. Versicherung an Eides statt

Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzetteln, Wahlumschlag, Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag. Für die gültige Abgabe der Stimmen per Briefwahl muss die wählende Person auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn sie

1. nicht rechtzeitig eingegangen sind,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

III. Rücksendung der Wahlunterlagen

Wahlbriefe müssen spätestens bis zum **22. Juni 2021, 17.00 Uhr** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. N.**) eingegangen sein. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der **Hauspost** sowie von dem an der Technikzentrale (21.01), auf der Ebene der Universitätsstraße unten an der Treppe zum Studierenden Service Center (21.02) befindlichen **Terminbriefkasten der HHU** Gebrauch gemacht werden. Wahlbriefe können arbeitstäglich zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr, am Wahltag, d.h. am 22. Juni 2021, auch zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr, **im Wahlamt abgegeben** werden. Wahlbriefe können an dem Wahltag (Urnenwahl) auch in die bereitgestellten **Urnen** geworfen werden.

H. Urnenwahl

Die **Urnenwahl** findet am **22. Juni 2021 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in dem nachstehend aufgeführten Wahllokal statt:

Heinrich-Heine-Universität
Gebäude 21.02, Ebene 00,
Multifunktionsfläche
Studierenden-Service-Center

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass der oder die Wahlberechtigte auch von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

I. Sitzverteilung

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum **Rat für Studentische Hilfskräfte** erfolgen als Persönlichkeitswahl.

J. Wahlkreise

Die Wahlen finden in Wahlkreisen statt.

I. Senat

Bei den Wahlen zum Senat wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet.

II. Fakultätsräte

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählen die Gruppen der akademischen Mitarbeiter/innen, der Studierenden sowie die Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung in je einem Fakultätswahlkreis.

In der Gruppe der Hochschullehrer/innen finden die Wahlen zu den Fakultätsräten in zuvor festgelegten Wahlkreisen statt, die sich aus der Wahlordnung ergeben.

II. SHK-Räte

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

K. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat (Gruppe der Studierenden), die Fakultätsräte (alle Mitgliedergruppen) und den SHK-Rat (Gruppe der Studierenden) vorschlagen.

I. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine/n für die Wahlvorschläge Verantwortliche/n,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten (fakultativ auch die Fakultäts- oder Fachzugehörigkeit oder Dienststelle),
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
 - g) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen (vor dem Hintergrund der Coronapandemie ist ausnahmsweise auch eine entsprechende Bestätigung der Kandidatin/des Kandidaten per E-Mail an das Wahlamt ausreichend).
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche/r für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche/r.
5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste zur Wahl eines Gremiums geführt werden.

II. Wahlen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum SHK-Rat müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche/n,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten.
- c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen (vor dem Hintergrund der Coronapandemie ist ausnahmsweise auch eine entsprechende Bestätigung der Kandidatin/des Kandidaten per E-Mail an das Wahlamt ausreichend).

III. Gemeinsame Regelungen für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei der **Wahl zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte** gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **21. Mai 2021** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. N.**) einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <https://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. N.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin (Urnenwahl), das ist der **4. Juni 2021**, die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 der Wahlordnung nicht aus.

L. Ergebnisse der Wahlen

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

M. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen **sieben Tagen** nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. N.**) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Die Wahlordnung kann unter <https://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

N. Anschrift des Wahlamtes

Die Anschrift des Wahlamtes (Geschäftsstelle des Wahlausschusses) lautet:

Wahlamt, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Email: wahlen@hhu.de
Tel.: 0211/81-11383.
Fax: 0211/81-11772

Die Sitzungstermine und die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden Sie unter

<http://www.hhu.de/wahlen>.

Düsseldorf, den 15.03.2021

Für den gemeinsamen Wahlausschuss
Die Vorsitzende

Kirsten Ugowski

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.